

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 25. April 2017

Nr. 31/2017

---

**Inhalt:**

**Vierte Ordnung zur Änderung der  
Einheitlichen Regelungen  
für**

**Prüfungen in den Studiengängen des Departments  
Elektrotechnik und Informatik**

**der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät**

**der  
Universität Siegen**

Vom 4. April 2017

**Vierte Ordnung zur Änderung der  
Einheitlichen Regelungen  
für  
Prüfungen in den Studiengängen des Departments  
Elektrotechnik und Informatik  
der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät  
der  
Universität Siegen**

Vom 4. April 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

## **Artikel 1**

Die Einheitlichen Regelungen für Prüfungen in den Studiengängen des Departments Elektrotechnik und Informatik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Siegen vom 25. Februar 2013 (Amtliche Mitteilung 15/2013), die zuletzt durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Einheitlichen Regelungen für Prüfungen in den Studiengängen des Departments Elektrotechnik und Informatik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Siegen vom 7. Oktober 2016 (Amtliche Mitteilung 158/2016) geändert worden ist, werden die folgt geändert:

1. § 10 Absatz 2 Buchstabe c) entfällt.
2. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Form und Dauer ist in der Regel in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung geregelt.“
  - b) Es werden die folgenden Absätze 3 bis 5 eingefügt:
    - „(3) Legt die studiengangsspezifische Prüfungsordnung die Prüfungsform nicht fest, muss die Form und ggf. die Dauer der Prüfung bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche des Semesters, in dem das Modul angeboten wird, bekanntgegeben werden.
    - (4) Die Prüferin oder der Prüfer kann von der in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsform und Dauer abweichen. In diesem Fall gilt Absatz 3 entsprechend. Der Prüfungsausschuss ist darüber schriftlich zu informieren.
    - (5) Fachprüfungen in deutschsprachigen Studiengängen werden in deutscher Sprache durchgeführt. Für Module in deutschsprachigen Studiengängen, die in englischer Sprache angeboten werden, kann die Fachprüfung auf Antrag der oder des Studierenden bei der Prüferin oder dem Prüfer auch in englischer Sprache durchgeführt werden.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät vom 15. März 2017.

Siegen, den 4. April 2017

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)